

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

Haushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

im Ergebnishaushalt

auf
EUR

der Gesamtbetrag der Erträge	1.544.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.037.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-493.300

im Finanzhaushalt

auf
EUR

der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.433.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.923.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 490.500
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	178.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	257.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 78.200

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

im Ergebnishaushalt

	auf	
	EUR	
der Gesamtbetrag der Erträge		1.576.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen		2.070.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-	494.200

im Finanzhaushalt

	auf	
	EUR	
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen		1.466.600
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]		1.955.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-	488.400
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		178.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		137.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		41.800

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt	auf	845.800 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2025 festgesetzt	auf	0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf		0,00 EUR
--	--	----------

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird 2024 festgesetzt
und 2025 festgesetzt

auf 1.950.000 EUR
auf 1.650.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	auf 360 v. H.	auf 360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 420 v. H.	auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer	auf 370 v. H.	auf 370 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen

beträgt für 2024 9,90 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
beträgt für 2025 9,90 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

auf voraussichtlich

1. zum Ergebnishaushalt

- | | | | |
|---|---|-----------|-----|
| a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 | - | 1.201.068 | EUR |
| b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025 | - | 1.695.268 | EUR |

2. zum Finanzhaushalt

- | | | | |
|--|---|-----------|-----|
| a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 | - | 1.041.621 | EUR |
| b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025 | - | 1.530.021 | EUR |

3. zum Eigenkapital

- | | | | |
|--|--|---------|-----|
| a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 | | 493.065 | EUR |
| b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025 | | 38.665 | EUR |

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 08.04.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Vom Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von 845.800 Euro wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von 808.800 € (in Worten: achthundertachttausendachthundert Euro) genehmigt.

Die Genehmigung des Restbetrages in Höhe von 37.000 € (in Worten: siebenunddreißigtausend Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) versagt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024

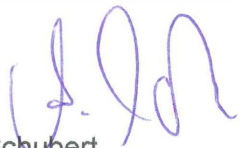
Vom Gesamtbetrag i. H. v. 1.950.000€, wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 1.839.000 € (in Worten: eine Million achthundertneununddreißigtausend Euro) genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2025

Die Genehmigung des Gesamtbetrages in Höhe von 1.650.000 € (in Worten: eine Million sechshundertfünfzigtausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V versagt.

Mönkebude, den 15.04.2024




Schubert
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Mönkebude, den 15.04.2024



Schubert
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß §5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist

schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.